Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 736.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April 1822., wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten v. M. bestimme Ich hiermit: daß, da das Jus detractus (Abschoß- und Abfahrtsgeld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reziprozität genau beobachtet und in sämmtlichen Preußischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschoßgeld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll.

Berlin, den 11ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und Graf von Bernstorff.

(No. 737.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

Um die Forderungen für Kapital und Zinsenrückstände bis ersten Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

so weit sie nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22sten Mai 1819. auf den diesseitigen Gebietstheil des gedachten ehemaligen Herzogthums fallen, vollständig kennen zu lernen, bestimme Ich hiermit:

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1822.)

daß sämmtliche diesfällige Gläubiger durch die zu einer hinreichenden Publizität geeignet scheinenden öffentlichen Blätter aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusivfrist bei der von Mir angeordneten Kommission, für die diesseits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau in Bromberg, abgesehen davon, ob solche schon früher bei einer andern Behörde nachgesucht worden, oder nicht, anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb jener Frist nicht bei dieser Kommission angemeldet worden, ohne Ausnahme, und, wie sich von selbst versteht, ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt, als völlig erloschen zu behandeln, mithin in keiner Art künftig zu berücksichtigen sind.

Nach erfolgter Prüfung und Festsetzung durch das Schatzministerium soll der liquide Betrag der Staatsschuldenverwaltung überwiesen werden. An Zinsen werden ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Zinsenfuß 4 Prozent gewährt. Die unberichtigten sind sämmtlich nach diesem Zinsfuß zu kapitalisiren, vom ersten Januar dieses Jahres an, aber baar zu zahlen.

Berlin, den 4ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 738.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

Durch die Kabinetsorder vom 25sten April d. J. habe Ich dem Staatsministerio auch in Ansehung der Regulirung derjenigen Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Culm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, welche

1) aus dem Zeitraum vom ersten September 1807. bis Ende Juni 1808. für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruktion für die Warschauer Zentral-Liquidations-Kommission vom 16ten März 1809. für liquidationsfähig erklärt worden sind; welche
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich-Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808. bis Ende September 1809. oder
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1sten Mai 1814. bis letzten Mai 1815. herrühren; oder
4) die nach der bestandenen Herzoglich-Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der

Zeit

Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-, Kompetenzrückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Backkosten betreffen,

Meine Absicht zu erkennen gegeben. Auch sollen

5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Culm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

regulirt werden.

In Verfolg dieser Order bestimme Ich zur Anmeldung und Liquidation der so eben spezifizirten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge bei der dieserhalb anzuordnenden Kommission in Bromberg eine sechsmonatliche Präklusivfrist, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei einer Behörde nachgesucht seyn sollten, in gedachter Art anzumelden und zu liquidiren sind, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Es versteht sich, daß alle innerhalb jener Frist nicht liquidirte diesfällige Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt künftig als erloschen betrachtet und behandelt werden müssen; in welcher Art das Aufgebot durch die zu einer hinreichenden Publizität geeignet scheinenden öffentlichen Blätter zu erlassen.

Berlin, den 4ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 739.) Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In dem §. 983. Theil II. Titel 8. des Allgemeinen Landrechts ist zwar im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Acception eines gezogenen Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselverbindlichkeit begründe; es ist jedoch dabei nicht ausgedrückt, ob diese Wirkung die persönliche Wechselfähigkeit des Acceptanten allein,

allein, oder auch die des Ausstellers voraussetze. Wir verordnen daher mit Berücksichtigung der allgemeinen Natur des gezogenen Wechselgeschäfts, und um die inländische Gesetzgebung mit derjenigen der wichtigsten Handelsplätze des Auslandes in Uebereinstimmung zu bringen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, hierdurch:

daß bei gezogenen Wechseln das Wechselrecht gegen den Acceptanten von der Wechselfähigkeit desselben allein, nicht aber von derjenigen des Ausstellers, abhängig seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 11ten Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 740.) Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend. Vom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11ten Dezember 1809. ergangenen Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 19ten November 1808. enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Daseyn nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil

Cf. K.O. v. 14 Mai 1832 (Ges. Samml. Jahrg. 1832 pag 145) betr. die Anwendung des Ges. v. 11 Juli 1822 auf [illegible] [illegible] (Bd. II. 10 [illegible]), u. Verordn. v. 23 Septbr 1867 (G.S. Jahrg 1867 pag 1619) betr. die allgemeine Regelung der [illegible] [illegible] in den neu erworbenen Landestheilen u. Communalsteuergesetz (Auszug)

Auch Schullasten fordert das Ges. v. 11 Juli 1822 nur insofern Anwendung, als nur die Unterhaltung der politischen Gemeinde obliegt. Wo dagegen, dem allg. L.R. entsprechend der Schulgemeinde ob. der [illegible] Schulen gehörige [illegible] obliegt, findet das Gesetz v. 11 Juli 1822 keine Anwendung. — Erkenn. des Min. d. g. A. v. 28 Aug. 1862. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen Jahrg. 1862 pag. 567.

Nach dem [illegible] [illegible] d. [illegible] v. 20 Juni 1853 ([illegible] 25 pag 301) bildet die für den öffentlichen Unterricht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Schulsocietät (Schulgemeinde) eine Corporation. [illegible] [illegible], daß sie nicht integrirender Theil der politischen Gemeinde ist u. die Unterhaltung einer [illegible] [illegible], so lange nicht die politische Gemeinde mit Zustimmung der Schulgemeinde die Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat übernommen hat, nach §§ 29 ff. II 12 A.L.R. den Hausvätern obliegt, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Wo aber die politische Gemeinde jene Kosten übernommen hat, wird die Schule eine Communalanstalt, die Unterhaltung derselben Communallast im Sinne der §§ 1–3 des Ges. v. 11 Juli 1822. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. — Erkenn. des Min. d. Innern u. der g. A. v. 5 Septbr 1872. — Centralblatt Jahrg. 1872 pag 707.

ad §§ 3. 4. Die Kustodianen sind nicht befugt, die von ihnen eingezogenen Schulbeiträge auf die ihnen gesetzlich obliegenden Beiträge zu den Gemeindelasten abzurechnen. – Erl. v. 29 Septbr 1864 (2 Daten) (Verf. Bd. 52 pag 308)

theil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Funfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Funfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9.

§. 9. Zivil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeinebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 11ten Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(No. 741.)

(No. 741.) Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die in dem Gesetz vom 7ten September 1811. über die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen §§. 32. bis 50. enthaltenen Vorschriften von den ausführenden Behörden theils unrichtig angewendet, theils nicht überall anwendbar gefunden sind, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Zu §§. 32. und 33.

§. 1. Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es sey gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigenschaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöset, und, bis dieses geschehen, verzinset werden, in sofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere rechtliche Weise, es sey durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungsrechts, dargethan werden.

§. 2. Doch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zuzulassen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1sten Januar 1791. bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2ten November 1810. entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind.

Zu §§. 34. bis 37.

§. 3. Bei der Abschätzung des Preises der Berechtigungen ist durch das Gesetz vom 7ten September 1811. die verfassungsmäßige Einwirkung der, der Regierung vorgesetzten Behörden keinesweges ausgeschlossen, vielmehr sind sowohl die Stadtverordneten-Versammlungen und Magisträte, als die Regierungen, den desfallsigen näheren Anweisungen der betreffenden Ministerien pünktlich nachzukommen verpflichtet.

Zu §§. 38. 39. 46. u. 47.

§. 4. Der Fond zur Verzinsung und Ablösung soll fortan an allen Orten, wo der Ablösungs- und Tilgungsplan nicht schon feststeht, und in Ausübung gekommen ist, nicht allein von den Gewerbtreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeine aufgebracht werden.

§. 5. Alle diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, haben nach dem Umfang ihres Gewerbes verhältnißmäßige jährliche Beisteuern zu dem Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierung, dergestalt zu vertheilen, daß kein Gewerbtreibender dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werde.

Den

Den Inhabern der abzulösenden Berechtigungen sollen jedoch keine Baarzahlungen angesonnen, sondern ihre Beiträge mittelst Kompensation von den ihnen gebührenden Zins- und Entschädigungssummen in Abzug gebracht werden.

§. 6. Was nach Abrechnung des schuldenfreien Gewerbsvermögens und der Beiträge der Gewerbtreibenden noch fehlt, um die Ablösung der unten (§. 8.) enthaltenen Bestimmung gemäß zu Stande zu bringen, muß in darnach berechneten gleichmäßigen Jahresbeiträgen die Stadtgemeine aus ihren Mitteln zuschießen.

§. 7. Die städtische Behörde jeden Orts bestimmt, unter Genehmigung der Regierung, in welcher Art dieses geschehen soll. Sie kann dazu nicht allein die ihr in dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820. §. 13. freigelassenen Mittel wählen, sondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial in Vorschlag bringen.

§. 8. Aller Orten, wo der Verzinsungs- und Ablösungsfond noch nicht gebildet ist, muß solches nunmehr sofort dergestalt geschehen, daß der Ablösungsplan spätestens nach Ablauf von zwei Jahren in Ausübung kommt, und dieser Ablösungsplan muß so angefertigt seyn, daß das ganze Ablösungsgeschäft in längstens Dreißig Jahren, vom Tage der Verkündung dieser Deklaration an gerechnet, beendigt ist, in sofern nicht die Gemeine, durch größere Zuschüsse eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen, für nöthig erachten sollte.

§. 9. Die seit dem 1sten Dezember 1810. angeschwollenen Zinsen des Ablösungswerths der Berechtigungen sollen, im Mangel einer Einigung über eine frühere Berichtigung, allmählig neben den laufenden Zinsen dergestalt berichtigt werden, daß sie spätestens mit dem Ende der Ablösungsfrist völlig getilgt sind, und können über diese Zinsrückstände unzinsbare Anerkenntnisse ausgestellt werden.

§. 10. Dagegen sollen aber auch die Gemeinen berechtigt seyn, die seit dem 1sten Dezember 1810. nicht eingezahlten Beiträge derjenigen, welche seitdem die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen beschwert gewesenen Gewerbe betrieben haben, in dem §. 5. bestimmten Maaße nachträglich einzuheben.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Deklaration Allerhöchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser Königliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben, Berlin den 11ten Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.